

## Editorial 2/2018

---

Die zweite Ausgabe der ERPL in diesem Jahr hält auch dieses Mal wieder alles bereit, was unsere Zeitschrift seit nunmehr schon 25 Jahren ausmacht. Den Anfang macht *Biard* mit dem Beitrag zum Thema des “Monitoring Consumer ADR Quality in the EU: A Critical Perspective”; also einer Problematik, die aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Alternativen Streitbeilegungsmodellen in der Europäischen Union aktuell ist und wohl auch auf längere Zeit bleiben wird. *Van de Voorde* und *Zolea* widmen sich dann in ihrem auf Französisch verfassten Beitrag (was die ERPL aufgrund ihrer Trilingualität übrigens ausdrücklich begrüßt) mit dem Titel “Quelles réponses à la décadence des actions possessoires?” einer gänzlichen anderen Problematik, und zwar den Besitzschutzklagen. Dabei wird die rechtsvergleichende Methode zugrundegelegt und das französische, belgische und italienische Recht miteinander verglichen.

Anschließend haben sich zahlreiche Autoren aus verschiedenen europäischen Ländern der Aufgabe verschrieben, die wegweisende Entscheidung des UK Supreme Court in der Sache *Patel v Mirza* [2016] UKSC 42 (*Patel*) aus der Sicht ihres Heimatlandes zu kommentieren. In dem Urteil geht es um die zentrale Frage, ob die Rechtswidrigkeit eines Rechtsgeschäftes (hier: Bezahlung für ein verbotenes und strafrechtlich bewährtes Insidergeschäft) die zivilrechtliche Rückforderung der geflossenen Gelder ausschließt (so-genanntes *illegality defence*), und wenn ja unter welchen Voraussetzungen. Das Urteil wird dabei aus deutscher (*Gleim*), belgischer (*Delvoie* und *Declercq*), italienischer (*Patti*), französischer (*Fulli-Lemaire*) und schottischer (*Ezike* und *MacLeod*) analysiert.

Den Abschluss dieses Heftes der ERPL bilden die Besprechungen des Buches “Comparative Property Law” von *Graziadei* und *Smith* (besprochen von *Van de Voorde*) und des Werkes “Tort Law in the European Union” von *Brüggemeier*, das von *Mancaleoni* rezensiert wird.

Wir wünschen unseren Lesern wie immer viel Spaß bei der Lektüre des vorliegenden Heftes.

*André Janssen*